



Schriften der  
Deutsch-Spanischen  
Juristenvereinigung

Band 32

---

Volkart Tresselt

# Die Rechtsstellung des Verwalters einer spanischen Sociedad de Responsabilidad Limitada und des Geschäftsführers einer deutschen GmbH im Rechtsvergleich



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

## § 1 Einleitung

Diese Untersuchung hat den Vergleich der Organe zur Verwaltung und Vertretung der Sociedad de Responsabilidad Limitada (SRL) nach spanischem Recht und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht zum Gegenstand.

Ihr wird eine Übersicht der rechtshistorischen Entwicklung der Gesellschaften in Spanien und in Deutschland vorangestellt, um verständlich zu machen, aus welchen Gegebenheiten sich auch im gegenwärtigen Recht der Gesellschaften zu findende Eigentümlichkeiten herleiten. So findet der betont personenbezogene Charakter des Zusammenschlusses der Gesellschafter im gegenwärtigen spanischen Recht seine Erklärung in dieser Entwicklung.

Der anschließende Abschnitt der Untersuchung stellt die SRL und die GmbH nach gegenwärtigem Recht in einem Überblick vor. Dieser Überblick erhebt nicht den Anspruch vollständiger Darstellung des Rechts der Gesellschaft in den beiden Rechtsordnungen, die den Rahmen des Gegenstandes dieser Untersuchung überschreiten würde. Er wird vielmehr in dem Umfang ausgeführt, der notwendig ist, um die Besonderheiten des verglichenen Gesellschaftsorgans verständlich werden zu lassen.

In vier weiteren Abschnitten schließen sich der Vergleich von Bestellung des Organs, der Vertretungsmacht des Organs, der zivilrechtlichen Haftung des Organs und der Beendigung der Organstellung in beiden Rechtsordnungen an. Jedem dieser Abschnitte ist eine Zusammenfassung des Ergebnisses des Vergleichs angefügt. Bei diesen Vergleichen werden insbesondere bei dem Vergleich der Vertretungsmacht des Organs über die gesellschaftsrechtliche Erörterung hinausgehend allgemeine zivilrechtliche Grundzüge in beiden Rechtsordnungen berücksichtigt, um die Auswirkungen der vorgestellten Institutionen auch dem zu veranschaulichen, dem möglicherweise eine der verglichenen Rechtsordnungen weniger geläufig ist.